

3) Da auch sogar einige von Unfern Unterthanen in ihren Krankheiten ihre Zuflucht zu abergläubigen Segensprechern nehmen: so sol künftig jedesmal sowol der, der sich solcher Cur unternimt, als der sich derselben bedienet, zur Weinge gesezet und das ersiemal mit 5 Goldst. oder mit viertwöchiger Zuchthausstrafe, das zweitemal doppelt, und das drittemal mit der Landesverweisung gestraffet werden.

4) Fals aber sich jemand finden solte, der zwar die Medicin nicht auf Universitäten studiret, oder die Chirurgie nicht zumstänßig gelernet hätte, dennoch aber ein oder die andere verstehen solte, und sich darüber examiniren zu lassen getrauet, mithin des Endes bei Uns sich unterthänigst melden würde: so behalten Wir Uns bevor, sodann wegen des Examinis gnädigst zu resolviren, und einen solchen bei seiner Tüchtigfindung nach gnädigstem Gutfinden von der oben §. 1 und 2 gesetzten Regel zu excipiren.

Gleichwie nun Unsere Drossen und Beamten, wie auch Magistrate und Richter in denen Städten über vorstehende Verordnung nachdrücklich zu halten haben, als hat auch sich jedermänniglich darnach auß genaueste zu achten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 19 Jul. 1756.



Num:

Num LIV.

Verordnung wegen der Feld-Diebereyen, von 1756.

Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht etc. Demnach Wir aus verschiedenen bei Uns eingekommenen Klagen wahrgenommen, auch Uns unterthänigst vorgetragen worden, gestalt in denen offenen Feldern allerhand Schaden und Diebereyen, sonderlich zur Nachtzeit in der Erndte, so häufig und excessiv vorgehen, daß niemand des Seinigen mehr gesichert sey, auch die bisher dawieder ausgeübte Bestrafungen wenig Frucht geschaffet, sondern diesfals die Erdreistungen der Thäter je länger je mehr überhand genommen; solchem Unheil und Beschwerlichkeiten aber nachdrücklich zu steuern und abzuhelfen, Wir nach Unserer Landesherrlichen Obsorge Uns genöthiget finden: als setzen und ordnen Wir hiermit, daß

1) Das sogenante Saugenlesen und Kornsamlen auf dem Felde, als unter welchem Vorwand großer Schade an denen Kornhaufen mit Abschneidung der Aehren und Zerreißung der Banden geschiehet, gänzlich verboten, und niemand weder aus den Städten noch Dörfern sich dessen, unter was für Praetext solches auch seyn möchte, fernerhin gelüsten lassen solle, es wäre dann, daß es ihm von dem Eigenthumsherrn ausdrücklich vergönet würde.

2) Da auch das Pferdehüten in der Nachtzeit und das Strickhüten des Kuchviehes in offenem Felde, an den Wegen auf den Grasplakken, und besonders zwischen den Feldfrüchten, bereits durch besondere Resoluta, auf deshalb vorgekommene Klagen, verboten worden, gleichwohl die damit vorgehende Excessus ebenfals allgemein werden, und sich je mehr und mehr häufen: so wird auch solch schädliches Hüten hiermit gänzlich abgestellt, und bei unten benannter Strafe nachdrücklich verboten.

M 2

3)

3) Ob auch wohl alle Arten der Dieberey nach den allgemeinen natürlichen Begriffen sich von selbst verbieten; weil gleichwol diejenige Excessus, welche an den Garten- und Feldfrüchten, auch Wiesenwachs und Holzungen, weniger nicht mit diebischer Beschädigung der Hecken und Säune, auch Zerhau- und Wegschleppung der Riegel-scheiden, Pfählen und Gartenthüren verübet werden, nach dem irrigen Wahn derjenigen, die sich dessen theilhaftig machen, von keiner sonderlichen Erheblichkeit geachtet werden; deshalb aber desto schärfere Strafe hierunter vorzukehren, die Nothwendigkeit erfordert: so sol der Thäter, so hierüber angetroffen, oder dessen überführet wird, mit dem Zuchthause auf eine nach Befinden zu determinirende Zeit bestrafet werden; gestalt dann auch, so viel das vorerwehnte Sangeslesen und Hüten im Felde betrifft, derjenige, so dawider handelt, am behörigen Orte zur Gohgerichtlichen Bruge gebracht und nach Beschaffenheit des Excessus mit starker Geld- oder Gefängnisstrafe belegt werden sol.

Wir befehlen demnach Unsern Drossen und Beamten auf dem pflantz Lande; sodann denen Magisträten und Richtern in denen Städten gnädigst ernstlich, diese das allgemeine Beste und die in den Feldern sonst nicht zu erhaltende Sicherheit betreffende heilsame Verordnung genauest zu befolgen, des Endes durch die bestellte Aufseher und Unterbediente auf die bezeichnere Excessus fleißig Achtung geben zu lassen, die Thäter, wenn sie ertapper, oder von jemand angegeben werden, zur Bruge zu bringen, in denen sub Num. 3. benannten Fällen aber an Unsere Regierungs-Canzlei zu weiterer Verordnung zu berichten. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Detmold den 19 Julii 1756.

Num. LV.

### Verordnung wegen Beitreibung der Gohgerichtsstrafen von den Soldaten, von 1756.

Nachdem bei vorkommenden Excessen, so von denen dimittirten und auf Pension stehenden Soldaten, wie imgleichen von andern, die sie sich noch unter hiesige Soldatesque begeben, begangen und am Gohgericht gestraft worden, p<sup>cto</sup> Executionis sich Bedenklichkeiten geäußert; und dann Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden diese Sache dahin zu reguliren geruhet, daß, so viel die erstern betrifft, die Beamten selbige, gleich andere Untertanen, zu Bezahlung der verwirkten Strafen, Einwendes ohngehindert, via executionis anstrengen, wegen derjenigen aber, welche die Excesse vor der Enrollirung begangen, und zu Hause so viel Vermögen haben, die vor dem Engagement bereits angelegte Brüchten von solchem Vermögen Beitreiben, widrigenfalls aber und bei ermangelndem Vermögen, dergleichen Strafen zum Abgang setzen sollen: so wird solches sämtlichen Beamten hiermit des Endes bekant gemacht, um in dergleichen Vorfällen sich künftighin allemal nach diesem Regulativ zu richten. Signatum Detmold den 28 Julii 1756.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.